

Anlage E: **Mindestausrüstung für Tragschrauber**

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:

Flugüberwachungs- und Navigationsgeräte:

- ein Fahrtmesser, Messbereich von V_{so} bis $1,05 V_{NE}$,
- ein Höhenmesser mit hPa-Korrekturskala,
- eine Rotordrehzahlanzeige
- ein Magnetkompass.
- ein Scheinlot.

Triebwerksüberwachungsgeräte:

- Druck-, Temperatur- und Drehzahlanzeigergeräte, die der Motorhersteller fordert und die notwendig sind, den Motor innerhalb seiner Betriebsgrenzen zu betreiben,
- für jeden Kraftstoffbehälter eine Kraftstoffvorratsanzeige, die vom Pilotensitz einsehbar ist,
- eine Ölvorratsanzeige (Peilstab) für jeden Ölbehälter, wenn dieser keiner Sichtkontrolle zugänglich ist,

Sonstige Ausrüstung:

- ein Sitz für jeden Insassen,
- ein 4-teiliger Anschnallgurt für jeden Sitz,
- eine Bordapotheke ÖNORM V5100 oder V5001 oder mindestens gleichwertig
- ein Notsender (ELT) bei Überlandflügen,
- ein feuerfestes Schild.

Zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
- eine Ladedruckanzeige bei Verwendung von Ladermotoren bzw. Verstellpropeller,

2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) (Reserviert)
- b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:
- Feuerlöscher,

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):
- alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein;
- b) Grundschulungsflüge: Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:
- zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich,
 - ein Fein- Grob Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers,

4. (Reserviert)

5. Arbeitsflüge:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Streu-, Sprüh-, Foto-, Film- oder Vermessungsflüge, Abwerfen von Sachen:
Ausrüstungserfordernis ist auf Antrag individuell von der zuständigen Behörde festzulegen.

6. (Reserviert)

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:

- für Höhenflüge und Flüge über Wasser gemäß ICAO Annex 6 Part II.